

Nachsorge, wie die „intensivierte Rehabilitationsnachsorge“ (IRENA), keine ambulante Rehabilitation darstellen und ein Sturz einer Patientin auf dem Heimweg von einer Nachsorge kein Arbeitsunfall ist, Az. L 21 U 180/21.

Die seinerzeit 55-jährige Klägerin führte im Frühjahr 2018 eine mehrwöchige stationäre medizinische Behandlung in einer Rehabilitationsklinik durch. Diese Reha-Maßnahme war ihr von der Deutschen Rentenversicherung gewährt worden, um ihre Berufsfähigkeit aufrechterhalten bzw. wiederherstellen zu können. Kurz vor Beendigung der Reha zog sich die Patientin bei einer Faszien-Therapie ein behandlungsbedürftiges Hämatom zu, so dass sie die stationäre Reha abbrechen musste und im Folgenden im Einvernehmen mit der Rentenversicherung ambulante Leistungen (IRENA) in Anspruch nahm. Am 16. Oktober 2018 kollidierte die Patientin auf ihrem Heimweg vom IRENA-Sport mit einer Radfahlerin, stürzte und zog sich Prellungen der Wirbelsäule, des Knies und der Wade zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Sturz der Patientin als Arbeitsunfall anzuerkennen und für ihre ärztliche Behandlung aufzukommen. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen keine Leistungen, die erst nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation als „sonstige Leistung“ erbracht würden. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 21. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Er hat ausgeführt, dass das Ereignis vom 16. Oktober 2018 keinen Arbeitsunfall darstelle. Zwar sehe das Gesetz für Teilnehmende an Leistungen zur stationären, teilstationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation Unfallversicherungsschutz vor (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII). Anders sei dies jedoch für Maßnahmen zur Nachsorge, wie die hier in Rede stehenden IRENA-Leistungen. Diese stellten insbesondere keine „ambulante Rehabilitation“ dar und würden vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Bereits aus der Gesetzesbegründung werde deutlich, dass die Nachsorge auch nicht einer ambulanten Reha-Maßnahme gleichgestellt werden könne. Die Gesetzgebungsmaterialien enthielten auch keine Anhaltspunkte für eine (unbeabsichtigte) Regelungslücke. Überdies seien bei einer ambulanten und erst recht bei einer stationären Reha-Maßnahme die zeitliche Bindung und Verweildauer des Patienten in der Sphäre der Reha-Einrichtung und mithin die Unfallgeneigntheit deutlich höher als bei der Nachsorge, die lediglich die Teilnahme an vergleichsweise kurzen Terminen in zeitlich loser Abfolge erfordere. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm sei es daher gerechtfertigt, den gesetzlichen Versicherungstatbestand restriktiv auszulegen.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 16. Januar 2024

## VERANSTALTUNGEN

### ■ 6. Speyerer Sozialrechtstage vom 4. – 5. März 2024

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden am 4. und 5. März 2024 die 6. Speyerer Sozi-

alrechtstage an der Universität Speyer statt. Die Tagung steht unter dem Thema „Ein Jahr Bürgergeld-Gesetz – Paradigmenwechsel in der Sozialverwaltung?“ Mit wissenschaftlichen Beiträgen und Praxisberichten soll der Frage nachgegangen werde, ob die Änderungen tatsächlich einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Arbeitsuchenden bewirkt haben.

Information und Anmeldung

<https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-/online-anmeldung>

## PERSONALIA

### ■ Heidi Völker-Clausen ist Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Halle

Die promovierte Juristin Heidi Völker-Clausen wurde 1974 in Salzwedel geboren. Sie trat 2000 als Richterin auf Probe in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein und war fortan im Geschäftsbereich des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt tätig. 2003 wurde sie zur Richterin am Verwaltungsgericht und 2018 zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht in Halle ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 18/2023 vom 22. Dezember 2023

### ■ Zwei Richterinnen und ein Richter verstärken OLG Dresden

Dr. Christoph Brückner wurde 1977 in Georgsmarienhütte geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung war er als Staatsanwalt und Richter in Chemnitz und Leipzig tätig. Es folgten Tätigkeiten in der Referendarausbildung und Abordnungen an das Sächsische Justizministerium, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und die Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter. Seit Oktober 2021 ist er an den 5. Zivilsenat des OLG abgeordnet.

Astrid Jaschinski wurde 1972 in Dresden geboren. Nach Beendigung ihrer Ausbildung arbeitete sie zunächst im Sächsischen Justizministerium und als Staatsanwältin und Richterin in Dresden und Kamenz. 2016 und 2017 war sie an das Oberlandesgericht Dresden abgeordnet. Von 2019 bis Oktober 2023 übte sie eine Lehrtätigkeit im Fachbereich Rechtspflege an der Hochschule Meißen aus. Astrid Jaschinski ist derzeit als Referatsleiterin im Justizministerium abgeordnet und wird auch nach ihrer Ernennung zur Richterin am OLG bis auf weiteres dorthin abgeordnet bleiben.

Katharina Jäckel wurde 1981 in Dresden geboren, wo sie auch ihre juristische Ausbildung absolvierte. Ihre berufliche Tätigkeit in der Justiz begann sie 2009 zunächst beim Landgericht Berlin. 2011 wechselte sie zurück nach Sachsen und war seither als Richterin beim Landgericht, Amtsgericht und Sozialgericht in Dresden und als Referentin für Personalangelegenheiten im Sächsischen Justizministerium tätig. Ab 2021 war Katharina Jäckel Mitglied einer Strafkammer beim LG Dresden. Sie wird an als Beisitzerin im 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts tätig sein.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen vom 3. Januar 2024